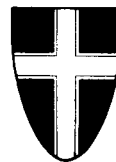


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



7/SN-408/ME

MD-2982-1 bis 3/94

Wien, 22. November 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Abfallwirtschafts-
gesetz geändert wird (EU-An-
passungsnovelle zum AWG);
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <i>74</i> . <i>CE</i> 19 <i>94</i>
Datum: 24. NOV. 1994
Verteilt <i>25.11.94</i>

Mag. Bohndel

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-2982-1 bis 3/94

Wien, 22. November 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Abfallwirtschafts-
gesetz geändert wird (EU-An-
passungsnovelle zum AWG);
Stellungnahme

zu Zl. 47 3504/627-V/9/94-Wo

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Auf das Schreiben vom 27. September 1994 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die Notwendigkeit einer Anpassung an die europarechtlichen Erfordernisse wird nicht verkannt. Es bestehen jedoch gegen den vorliegenden Entwurf insofern Einwände, als dadurch die Stellung der Länder bei der Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes gegenüber dem Bund verschlechtert wird.

Das im Art. 102 Abs. 1 B-VG festgelegte Gebot der mittelbaren Bundesverwaltung läßt Vollzugskompetenzen unmittelbarer Bundesbehörden wie des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie (§ 33 Abs. 1 Z 2) und der Zollwacheorgane (§ 33 Abs. 1 Z 4 und § 40 a) bedenklich erscheinen. Eine Berufung auf die B-VG-Novelle 1994 erweist sich als nicht zielführend, weil diese noch nicht beschlossen worden ist. Das erwähnte Gutachten von Prof. Raschauer bezieht sich nur auf Hilfstätigkeiten, nicht jedoch auf zentrale Vollzugaufgaben.

- 2 -

Es sollte daher im Text des § 33 AWG klargestellt werden, daß nur unterstützende Tätigkeiten gemeint sind, die Zollorgane nur als Hilfsorgane der zuständigen Behörden tätig werden und keineswegs Bescheide auf diese Gesetzesstelle gegründet werden können. Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, müßten die zuständigen Behörden auch unmittelbar von solchen Kontrollmaßnahmen verständigt werden.

Durch die Anzeigepflicht von Übertretungen gemäß § 39 Abs. 1 lit. b Z 22, 23 und 24 (§ 40a Abs. 1 letzter Satz) sichert sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eine Mitwirkung an Strafverfahren. Für diese Vorgangsweise sind keinerlei Gründe zu erkennen.

Die Bestimmung des § 40a Abs. 4 erscheint insofern unvollziehbar, als hier ein nicht bestimmbarer Zeitpunkt als Ende einer Erfüllungsfrist festgelegt wird. Problematisch erscheint auch, daß die Zuständigkeitsregelung des § 37 Abs. 5 für Bescheide nach § 40a Abs. 4 nicht gilt, wodurch die Zuständigkeit für denselben Vorgang auseinanderfallen kann. Dies wird vor allem dann zum Problem, wenn die betroffenen Behörden unterschiedlicher Meinung sind.

Abschließend gestattet sich das Amt der Wiener Landesregierung darauf hinzuweisen, daß es im Hinblick auf die aufgezeigte Problematik zweckmäßig gewesen wäre, den gegenständlichen Gesetzentwurf unter Beiziehung von Länderexperten auszuarbeiten, zumal der Anpassungsbedarf bereits seit längerer Zeit erkennbar gewesen ist.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor